

## Das Strafurteil

von  
Theo Ziegler

3., überarbeitete Auflage

Das Strafurteil – Ziegler

wird vertrieben von [beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Thematische Gliederung:

Strafverfahrensrecht – Strafrecht – Referendarpraxis

Verlag Franz Vahlen München 2009

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 4138 3

## 2. Kapitel. Gegenstand der Urteilsfindung – Verfahrensrecht

### A. Gegenstand der Urteilsfindung – prozessualer Tatbegriff

Dem Strafrichter ist es nicht freigestellt über welchen Sachverhalt er zu urteilen hat. Gemäß § 264 I StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat. Die Vorschrift wird durch §§ 151, 155 I StPO ergänzt, wonach eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nur auf eine Anklage hin und nur auf die darin bezeichnete Tat und Person erstreckt werden darf. Damit erlangt der Begriff der Tat im Sinne dieser Vorschriften eine zentrale Bedeutung. Man spricht vom sogenannten **prozessualen Tatbegriff**. Er ist nicht identisch mit dem des materiellen Rechts. Vielmehr ist unter Tat im prozessualen Sinn der geschichtliche Vorgang in seiner Gesamtheit zu verstehen, auf welchen die Anklageschrift hinweist und innerhalb dessen der Angeklagte sich als Täter oder Teilnehmer strafbar gemacht haben soll.<sup>1</sup> Die prozessuale Tat umfasst daher sämtliche Straftaten, die bei natürlicher Betrachtungsweise zu demselben **einheitlichen Lebensvorgang** gehören und zwar auch solche, die in der Anklage nicht genannt sind.<sup>2</sup> Daher ist das Gericht innerhalb der angeklagten prozessualen Tat gemäß § 155 II StPO zur erschöpfenden Aufklärung und Aburteilung berechtigt und verpflichtet. Dabei ist es an die rechtliche Würdigung in Anklage und Eröffnungsbeschluss nicht gebunden, § 264 II StPO. Die sogenannte Umgestaltung der Strafklage innerhalb derselben prozessualen Tat infolge abweichender rechtlicher und/oder tatsächlicher Sachlage ist demnach zulässig und geboten, löst aber Hinweispflichten gemäß § 265 I, II StPO aus. Dagegen ist es dem Gericht untersagt über eine Tat zu urteilen, die nicht Teil des angeklagten Lebenssachverhalts – sprich der prozessualen Tat – ist.<sup>3</sup> Hierzu bedarf es vielmehr einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO. Die Tatidentität ist aber gewahrt, wenn das bezeichnete Geschehen einmalig und unverwechselbar ist, selbst wenn die Beweisaufnahme eine andere Tatzeit ergibt.<sup>4</sup>

Die Unterscheidung, ob ein vom Angeklagten verwirklichter Straftatbestand noch Teil des angeklagten Lebenssachverhalts ist, so dass er nach entsprechendem Hinweis mit abgeurteilt werden kann, oder ob er bereits ein neues geschichtliches Vorkommnis darstellt, kann im Einzelfall sehr schwierig sein.<sup>5</sup> Dabei stellt sich das Problem nicht nur im laufenden gerichtlichen Hauptverfahren, sondern auch, wenn nach Verurteilung des Angeklagten noch weitere Straftaten bekannt werden, die möglicherweise Teil des bereits abgeurteilten Lebenssachverhalts sind. Denn der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO ist identisch mit dem des Art. 103 III GG, der das Verbot der Doppelbestrafung »wegen derselben Tat« normiert.<sup>6</sup> Daher tritt **Strafklageverbrauch** hinsichtlich aller Delikte ein, die mit den abgeurteilten einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden.

Der prozessuale Tatbegriff ist grundsätzlich ein anderer als der des materiellen Rechts.<sup>7</sup> So können zwei in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB stehende Delikte – wenn auch eher selten – Teil derselben prozessualen Tat sein. Doch gibt es auch Gemeinsamkeiten. So stehen Delikte verschiedener prozessualer Taten grundsätzlich in Tatmehrheit zueinander.<sup>8</sup> Umgekehrt gilt nach der Identitätsthese, dass zwei Delikte, die in Tateinheit gemäß § 52 StGB begangen wurden, auch derselben prozessualen Tat angehören.<sup>9</sup> Hiervon hat der BGH jedoch eine Ausnahme für Dauerstraftaten, insbesondere für Organisationsstraftaten gemäß §§ 129f. StGB zugelassen.<sup>10</sup> Denn die strikte Befolgung der Identitätsthese würde in diesen Fällen oftmals zu einem Strafklageverbrauch führen, der sich mit dem Gerechtigkeitsempfinden nicht mehr vereinbaren lie-

1 BGHSt 13, 320; 29, 289; 29, 341; *Brunner* Rn. 24.

2 BGHSt 29, 341; BGH NStZ-RR 2009, 146.

3 BGH NStZ-RR 2009, 146.

4 BGH NStZ-RR 2006, 316.

5 Vgl. dazu die Rechtsprechungsbeispiele bei *Meyer-Goßner* § 264 Rn. 2a ff.

6 BGHSt 32, 146 (150); BVerfGE 45, 434 = NJW 78, 414; *Meyer-Goßner* § 264 Rn. 1.

7 BGHSt 29, 288 (292); *Meyer-Goßner* § 264 Rn. 6.

8 *Meyer-Goßner* § 264 Rn. 6; *Brunner* Rn. 32.

9 BGHSt 13, 21 (23); 41, 385 (389); *Meyer-Goßner* § 264 Rn. 6; *Brunner* Rn. 28.

10 BGHSt 29, 288 (293); ebenso bereits BVerfG NJW 1978, 414; *Brunner* Rn. 30f.

ße. Im Übrigen ist bei Dauerstraftaten zunächst zu prüfen, ob und inwieweit sie überhaupt eine Klammerwirkung ausüben können, die zu einem tateinheitlichen Verhältnis mehrerer an sich selbständiger Taten führt.<sup>11</sup> Auch das Zusammentreffen zweier Dauerdelikte führt nur zur Annahme von Tateinheit, wenn zwischen ihnen eine innere Verknüpfung besteht, die über die bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht.<sup>12</sup>

- 9 Für die Beurteilung, ob ein Sachverhalt Teil einer prozessualen Tat ist, kommt es – ebenso wie für das materiellrechtliche Konkurrenzverhältnis – nicht auf die rechtliche Würdigung in Anklage und Eröffnungsbeschluss an, sondern einzig auf die nach durchgeführter Hauptverhandlung im Urteil vertretene Auffassung.

## B. Umgestaltung der Strafklage

- 10 Will das Gericht innerhalb der angeklagten prozessualen Tat von der rechtlichen und/oder tatsächlichen Beurteilung in Anklage und Eröffnungsbeschluss abweichen oder weitere Taten aburteilen, muss es hierauf gemäß § 265 I, II StGB hinweisen. Da die prozessuale Tat das gesamte geschichtliche Vorkommnis umfasst, fallen darunter auch die Tatteile und Gesetzesverletzungen, die nach § 154a I, II StPO bereits ausgeschieden wurden. Bei ihrer Einbeziehung oder Wiedereinbeziehung bedarf es deshalb gemäß § 154a III StPO keiner Nachtragsanklage.<sup>13</sup>

## C. Nachtragsanklage

- 11 An der Aburteilung eines Delikts, das nicht vom angeklagten Lebenssachverhalt umfasst wird, ist das Gericht gemäß § 264 I StPO gehindert. Insoweit besteht das Prozesshindernis der fehlenden Anklage und des fehlenden Eröffnungsbeschlusses. In diesen Fällen kann nur durch Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO erreicht werden, dass das außerhalb der angeklagten Tat stehende strafbare Verhalten des Angeklagten im aktuellen Verfahren mit behandelt wird. Dies setzt aber die Zuständigkeit des Gerichts für die neu einzubeziehende Straftat und das Einverständnis des Angeklagten voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder will das Gericht die in seinem Ermessen stehende Einbeziehung der nachträglichen Anklage nicht vornehmen, wird die Staatsanwaltschaft Anklage in einem neuen Verfahren erheben, falls nicht eine Sachbehandlung gemäß § 154 I StPO in Betracht kommt. Dabei könnte sich das Problem stellen, dass ein möglicherweise anders besetztes Gericht in dem neuen Strafverfahren zu der Auffassung gelangt, dass die Tat hätte mit abgeurteilt werden können und deshalb Strafklageverbrauch eingetreten sei.

## D. Fallbeispiel zu A.–C.

### I. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

- 12 Der Angeklagte zechte in einem Gasthaus, geriet in Streit mit dem Wirt und schlug ihm mit der Faust ins Gesicht. Nach Verlassen des Gasthauses fuhr er mit seinem Auto in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand, was er bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auch hätte erkennen können. Während der Fahrt übersah er infolge des genossenen Alkohols ein parkendes Fahrzeug. Infolge des Zusammenstoßes entstand Sachschaden in Höhe von 5000 EUR. Der Angeklagte hielt an, stieg aus seinem Fahrzeug aus und besah sich den Schaden. Schließlich fuhr er aber weiter ohne sich um den von ihm verursachten Schaden zu kümmern und obwohl ihm nun seine Fahruntüchtigkeit bewusst war.
- 13 Hier hat sich der Angeklagte der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 I StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c I Nr. 1a, III Nr. 2 StGB) in Tat-

11 Vgl. dazu *Fischer* Vor § 52 StGB Rn. 30ff.

12 KG NStZ-RR 2008, 48 im Falle des zeitgleichen Besitzes von Betäubungsmitteln (§ 29 I Nr. 3 BtMG) und explosionsgefährlichen Stoffen (§ 27 I SprengstoffG): Tateinheit, da gemeinsamer Besitz hier nur zufälliger äußerer Umstand.

13 BGHSt 29, 341.

mehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 I Nr. 2 StGB), dies in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 I StGB) strafbar gemacht.

## II. Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft und Eröffnungsbeschluss

Der Staatsanwaltschaft ist die vorsätzliche Körperverletzung des Wirtes nicht bekannt. Die fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs hat sie gemäß § 154a I StPO durch Beschränkung der Verfolgung auf die übrigen Tatteile ausgeschieden und darauf in der Anklageschrift hingewiesen. Anklage und Eröffnungsbeschluss lauten auf unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß §§ 142 I Nr. 2, 316 I, II, 52 StGB. Dass bei der Weiterfahrt davon auszugehen ist, dass der Angeklagte seine Fahruntüchtigkeit (nunmehr) kannte und deshalb eine vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 I StGB vorliegt, wurde übersehen. 14

## III. Gerichtliche Sachbehandlung im Hauptverfahren

Das Gericht kann die ausgeschiedene fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 154a III 1 StPO wieder einbeziehen, da sie Teil des angeklagten Lebenssachverhalts ist.<sup>14</sup> Doch muss der Angeklagte auf die Wiedereinbeziehung und die Möglichkeit der Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c I Nr. 1a, III Nr. 2 StGB in Tatmehrheit zu den angeklagten Delikten gemäß § 265 I StPO besonders hingewiesen werden. 15

In jedem Fall wird das Gericht abweichend von Anklage und Eröffnungsbeschluss – nach entsprechendem Hinweis gemäß § 265 I StPO – den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 I StGB verurteilen, weil er seine Fahruntüchtigkeit bei der Weiterfahrt aufgrund eines neuen Tatentschlusses kannte.

Eine Verurteilung wegen der vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil des Wirtes kann dagegen in diesem Verfahren grundsätzlich nicht erfolgen, da es sich um eine andere prozessuale Tat handelt als die in Anklage und Eröffnungsbeschluss geschilderte. Möglich wäre eine Einbeziehung nur, wenn die Staatsanwaltschaft wegen dieses Sachverhalts Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO erheben würde und sowohl das Gericht als auch der Angeklagte mit einer Aburteilung im aktuellen Verfahren einverstanden wären.

## E. Verurteilung – Freispruch – Einstellung – gemischte Entscheidung

Für die Entscheidung, ob Verurteilung, Freispruch, Einstellung oder eine gemischte Entscheidung im Urteil zu treffen ist, kommt dem prozessualen Tatbegriff nur mittelbar Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr in welchem materiellrechtlichen Konkurrenzverhältnis die in Betracht kommenden Tatbestände stehen.<sup>15</sup> Liegt Tateinheit gemäß § 52 StGB vor, darf bei Wegfall eines Delikts weder (Teil-)Freispruch noch (Teil-)Einstellung erfolgen.<sup>16</sup> Anders ist es dagegen bei tatmehrheitlichem Zusammentreffen der in Frage kommenden Delikte und zwar unabhängig davon, ob sie Teil derselben prozessualen Tat sind oder nicht.<sup>17</sup> Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zur Handhabung der Teileinstellung bei der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, die nur erfolgen darf, wenn eine gesamte prozessuale Tat in Wegfall gerät.<sup>18</sup> 16

14 Hätte die Staatsanwaltschaft die fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung bei der Abschlussverfügung übersehen und auch der Eröffnungsbeschluss keine Ergänzung vorgenommen, könnte und müsste das Gericht nach Hinweis gemäß § 265 I StPO den Angeklagten ebenso wegen dieses Delikts verurteilen. Voraussetzung hierfür ist in solchen Fällen aber stets, dass das förmlich nicht angeklagte Delikt Teil derselben prozessualen Tat ist und der diesem zugrunde liegende Lebenssachverhalt in der Anklage mitgeteilt wurde (BGH NSStZ 1981, 299 = StV 1981, 397; NSStZ 1985, 515; Meyer-Goßner § 154a Rn. 24).

15 Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Freispruch und Einstellung, vgl. Meyer-Goßner § 260 Rn. 44 ff.

16 Meyer-Goßner § 260 Rn. 12, 43.

17 Meyer-Goßner § 260 Rn. 13.

18 Vgl. Brunner Rn. 246.

- 17** **Beispiel:** Dem Angeklagten liegen ein Diebstahl und in Tateinheit hierzu eine Sachbeschädigung zur Last, weil er nach Wegnahme des Bargeldes beim Verlassen der Wohnung des Opfers noch mutwillig das Glas der Eingangstüre zerschlug.

Hier liegen **eine** prozessuale Tat aber **zwei tatmehrheitlich** zusammentreffende Delikte vor. Ist der Diebstahl nicht nachzuweisen, muss daher Teilfreispruch erfolgen.

- 18** Für die Beurteilung des materiellrechtlichen Konkurrenzverhältnisses kommt es nicht auf die Anklage oder den Eröffnungsbeschluss an, sondern auf den zum Urteilszeitpunkt festgestellten Sachverhalt. Dennoch muss – um Anklage und Eröffnungsbeschluss zu erschöpfen – Teilfreispruch erfolgen, wenn sich die in Tateinheit angeklagten Delikte nach durchgeführter Hauptverhandlung als rechtlich zusammentreffend im Sinne des § 52 StGB oder als natürliche Handlungseinheit darstellen und eines der Delikte oder Teilakte nicht nachzuweisen ist.<sup>19</sup> Auch im umgekehrten Fall muss Teilfreispruch erfolgen, wenn nämlich die in der Anklage als tateinheitlich bezeichneten Delikte tatsächlich im Verhältnis der Tateinheit stehen und ein Delikt sich nicht nachweisen lässt. Kein Teilfreispruch darf aber erfolgen, wenn das Gericht (nur) das Konkurrenzverhältnis anders als Anklage und Eröffnungsbeschluss beurteilt und Tateinheit annimmt, die Delikte aber allesamt für erwiesen erachtet.<sup>20</sup>

- 19** **Beispiel:** Anklage und Eröffnungsbeschluss sind davon ausgegangen, dass der Angeklagte zwei tatmehrheitlich zusammentreffende vorsätzliche Körperverletzungen begangen hat, indem er seinem Opfer eine Ohrfeige und kurze Zeit später einen Faustschlag versetzte. Die Hauptverhandlung hat ergeben, dass er in einem einheitlichen zusammengehörigen Geschehen aufgrund eines zuvor gefassten Tatentschlusses gegen sein Opfer – mittels zweier Teilakte – körperliche Gewalt verübt hat, so dass von natürlicher Handlungseinheit auszugehen war.

Hier ist der Angeklagte einer vorsätzlichen Körperverletzung schuldig zu sprechen, ohne dass Teilfreispruch ergehen darf. Denn die tatmehrheitlich angeklagten Taten können nicht Gegenstand selbständiger Schuld- und Strafaussprüche sein.<sup>21</sup>

- 20** Stellt sich nach durchgeführter Hauptverhandlung heraus, dass sich der Angeklagte durch sein Verhalten zwar keiner Straftat, wohl aber einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat, ist er wegen dieser zu verurteilen, ohne dass ein Teilfreispruch zu erfolgen hat.<sup>22</sup>

- 21** **Beispiel:** Dem Angeklagten lag eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 I, II StGB zur Last, weil er nach vorangegangenem Alkoholgenuss mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille mit seinem PKW von der Fahrbahn abgekommen war. In der Hauptverhandlung lässt sich seine Fahruntüchtigkeit jedoch nicht nachweisen, weil der Unfall unwiderlegbar darauf beruhte, dass ein Reh die Fahrbahn kreuzte, dem der Angeklagte auszuweichen versuchte.

Nach entsprechendem Hinweis gemäß § 265 I StPO ist er – ohne Freispruch im Übrigen – wegen einer Ordnungswidrigkeit des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs nach Alkoholgenuss gemäß § 24a I, III StVG zu verurteilen.

<sup>19</sup> BGHSt 44, 192 (202) = NJW 1999, 69 (72); BGH vom 03.06.2008 – 3 StR 163/08 = NStZ 2008, 316.

<sup>20</sup> BGHSt 44, 192 (202) = NJW 1999, 69 (72); BGH NStZ 2003, 546 (548).

<sup>21</sup> BGHSt 44, 192 (202) = NJW 1999, 69 (72); BGH vom 03.06.2008 – 3 StR 163/08 = NStZ 2008, 316.

<sup>22</sup> Die zunächst gemäß § 21 I OWiG (vermeintlich) verdrängte Ordnungswidrigkeit lebt in diesem Fall wieder auf. Die absolute Verjährung der Ordnungswidrigkeit richtet sich gemäß § 33 III 3, 2 OWiG nach der, die für die gerichtlich anhängige, aber nicht nachzuweisende Straftat gilt. Hinsichtlich der einfachen Verfolgungsverjährung gilt § 33 IV OWiG, wonach bestimmte Verjährungsunterbrechungen bei der Verfolgung der Straftat auch für die Ordnungswidrigkeit wirken.